



Marktgemeinde St. Stefan im Rosental

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24

Tel.: 03116 83 03 | Fax: 03116 83 03 33 | E-Mail: gemeinde@st.stefan.at

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 unter Punkt 7 der geschäftsmäßigen Tagesordnung die Förderbestimmungen für den Eltern-Kinder-Pass laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2015 wie folgt geändert:

Die Eltern-Kinder-Pass-Förderung der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental wird um ein weiteres

„Modul 3“ für Kinder vom 7. bis zum 10. Lebensjahr

mit denselben Konditionen samt Übergangslösung erweitert.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan i.R., am 21.10.2021

Angeschlagen am: 21.10.2021

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Kaufmann
(Johann Kaufmann)